

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1188/71 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1971

## über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1260/70<sup>(3)</sup> und den später  
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-  
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1260/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig  
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie  
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 14.

## ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	14,24
	II. Rohzucker	12,14 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	14,24
	II. Rohzucker	12,14 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.